§ 1
Status

Der Verein führt den Namen Männer-Turn-Verein (MTV) Borstel-Sangenstedt von 1910 e. V.
Der Verein hat seinen Sitz im Ortsteil Borstel der Stadt Winsen/Luhe. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Winsen/Luhe eingetragen.

§ 2
Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und insbesondere:

a) die Förderung des Sports nach einheitlichen Richtlinien des Deutschen Sportbundes und seiner Fachverbände;

b) die Jugendpflege und Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses und Betreuung der Jugendlichen;

c) die Pflege der örtlichen Gemeinschaft und der Tradition.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet.

§ 3
Gewinne

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Antrag. Minderjährige haben die Einwilligung des Erziehungsberechtigten nachzuweisen.

Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Ablehnung, die dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen schriftlich mitzuteilen ist, steht ihm die Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zu.

Auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes können durch die Mitgliederversammlung Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, werden ohne Beschluss Ehrenmitglieder, wenn sie mindestens 10 Jahre Mitglied im Verein sind. Ehrenmitglieder besitzen alle Rechte, jedoch keine Pflichten, insbesondere keine Beitragspflichten.

§ 5
Aufnahmegebühr, Vereinsbeitrag

Eine eventuelle Aufnahmegebühr und der jährliche Mitgliedsbeitrag werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den entsprechenden Beitrag bei

a) halbjährlicher Zahlung zum 15.03. und bis zum 15.09. eines jeden Jahres;

b) jährlicher Zahlung zum 1.07. eines jeden Jahres an den Verein abzuführen.

Die Abbuchung der Beiträge erfolgt halbjährlich zum 15.03. und 15.09. eines jeden Jahres. Jugendliche sind von der Zahlung einer eventuellen Aufnahmegebühr befreit. Im übrigen kann der geschäftsführende Vorstand auf Antrag Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge herabsetzen, stunden oder erlassen.

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, über die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge hinaus Spartenbeiträge festzusetzen. Die Höhe dieser Spartenbeiträge wird von den Mitgliedern der Sparte vorgeschlagen.

§ 6
Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder durch den Tod. Der Austritt ist zum 30.06. und zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig. Eine Erklärung hierüber muss schriftlich bis zu diesem Datum bei einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eingegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn es

a) wiederholt oder schwerwiegend gegen die Satzung des Vereins, gegen einen Beschluss seiner Organe oder gegen seine Interesse verstößt;

b) mit der Zahlung der festgesetzten Beiträge länger als ein Vierteljahr im Verzug ist und dann trotz Mahnung unter Hinweis auf den Ausschluss nicht innerhalb von 14 Tagen gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig. Vor jeder Entscheidung ist das auszuschließende Mitglied zu hören und ihm Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Mit der Erklärung über den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitglieds. Der Verlust der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Kalenderjahr.

§ 7
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung
b) der geschäftsführende Vorstand
c) der erweiterte Vorstand

§ 8
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Mitglieder sind mit vollendetem 18. Lebensjahr stimmberechtigt und mit vollendetem 21. Lebensjahr wählbar. Zu den Obliegenheiten der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

a) die Wahl und die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes;
b) die Wahl der Rechnungsprüfer, deren Amtszeit zwei Jahre beträgt;
c) die Festsetzung einer eventuellen Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und etwaiger außerordentlicher Umlagen;
d) Satzungsänderungen;
e) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Fall seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einmal im Jahr, und zwar im ersten Vierteljahr, einberufen. Die Einberufung hat zwei Wochen vorher durch die Tagespresse oder die Vereinszeitung zu erfolgen. Die Tagesordnung wird gleichzeitig im Bekanntmachungskasten des Vereins und am schwarzen Brett in der Turnhalle bekannt gemacht.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Hälfte der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim geschäftsführenden Vorstand zu Händen des Vorsitzenden eingereicht werden. Bei verspätetem Eingang entscheidet die Versammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Zulassung.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch den Schriftführer zu protokollieren und von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 9
Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden (der 1. Vorsitzenden)
b) dem 2. Vorsitzenden (der 2. Vorsitzenden)
c) dem Geschäftsführer (der Geschäftsführerin)
d) dem 1. Kassenwart (der 1. Kassenwartin)
e) dem Sportwart (der Sportwartin)
f) dem Jugendwart (der Jugendwartin)
g) dem Pressewart (der Pressewartin)
h) dem Spartenvertreter (der Spartenvertreterin)

§ 10
Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in offener Wahl durch einfache Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag sind geheime Wahlen zulässig. Die Amtszeit der Vorstandmitglieder beträgt 2 Jahre. Ausgenommen hiervon ist die Amtszeit des Spartenvertreters. Er wird im Wechsel der vom Verein betriebenen Sparten für die Dauer eines Jahres von der jeweiligen Sparte zur Wahl vorgeschlagen. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

Nach Annahme dieser Satzung wird der gesamte geschäftsführende Vorstand neu gewählt; der Vorsitzende, der Kassenwart, der Sportwart und der Pressewart erstmalig jedoch nur auf die Dauer von einem Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes kann jederzeit eine Neuwahl stattfinden, wobei der zeitliche Wahlturnus jedoch nicht berührt wird.
Der 1. Kassenprüfer wird auf die Dauer eines Jahres gewählt. Wiederwahl der Kassenprüfer in unmittelbarer Reihenfolge ist nicht zulässig.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer. Zwei von ihnen sind befugt, anstelle des Gesamtvorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich. Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes den erweiterten Vorstand hinzuziehen.

§ 11
Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
b) dem Sozialwart (der Sozialwartin)
c) dem Platzwart (der Platzwartin)
d) dem Hallenwart (der Hallenwartin)
e) den Fachwarten (Fachwartinnen) der einzelnen Sparten.

Der erweiterte Vorstand hat beratende Funktion im Gesamtvorstand. Seine Mitglieder sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 12
Fachwarte, Sportwart

Die Fachwarte werden von den Mitgliedern der einzelnen Sparten gewählt. Die Wahl ist dem geschäftsführenden Vorstand anzuzeigen. Der Sportwart stellt den Übungsplan für die einzelnen Sparten auf. Er ist vom Vorstand zu genehmigen.

§ 13
Satzungsänderung

Satzungsänderungen sind nur in einer Mitgliederversammlung bei 2/3 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder möglich.

§ 14
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, deren einziger Punkt der Tagesordnung die Auflösung des Vereins ist. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 15
Vereinsvermögen

Die Auflösung oder Aufhebung bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins fällt das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Winsen/Luhe bzw. deren Rechtsnachfolger. Die Stadt ist verpflichtet, das Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke im Bereich der Jugendertüchtigung zu verwenden. Das Vereinsvermögen ist jedoch zunächst für die Dauer von zwei Jahren zinsbringend zu verwalten. Sollte innerhalb dieser Frist keine Wiederbegründung des alten Vereins zustande kommen oder kein neuer Verein gegründet werden, so beginnt die zweckentsprechende Verfügungsermächtigung über das Vereinsvermögen.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle bisherigen Satzungen treten mit sofortiger Wirkung außer Kraft.

Winsen (Luhe), Ortsteil Borstel, den 05.03.2004